

- Dokumentationen und Muster für Weltstandsvergleiche;
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen.

(3) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels werden nicht finanziert:

- Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der WB, die ein bestimmtes Serienerzeugnis zur Folge haben (Finanzierung durch die verantwortlichen WB);
- Aufwendungen für Forschungsaufträge der Hochschuleinrichtungen (Finanzierung aus dem Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung aus dem Prämienfonds bzw. Verfügungsfonds des Hauptdirektors).

§ 4

Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

(1) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels der Staatlichen Kontore sind den Handelsbetrieben themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- die entstandenen Lohnkosten für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Arbeitskräfte;
- die entstandenen Materialkosten.

(2) Die Abrechnung ist themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen.

(3) Alle aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds abzurechnen hat.

(4) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind vor sachkundigen Gremien, die entsprechend der Bedeutung des Themas auf den jeweiligen Leitungsebenen differenziert zu bilden sind, zu verteidigen. Wenn die vor Aufnahme eines Themas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten werden, sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die im Plan für ein Thema festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheiden die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Handelsbetrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels wieder zuzuführen.

(5) Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungs- und Entwicklungsauftrag aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels angeschafft wurden, sind — wenn sie für diesen Auftrag nicht mehr benötigt werden — zum Zeitwert aus Investitionen abzulösen. Die Erlöse sind dem Fonds

wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels der Staatlichen Kontore zuzuführen, von denen die Finanzierung erfolgte.

§ 5

Kontrolle

Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind verpflichtet, über die Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Planes der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung eine wirksame laufende Kontrolle zu organisieren.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Marko witsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Rationalisierungsfonds

(1) In den Staatlichen Kontoren ist ein Rationalisierungsfonds zu bilden

- a) aus Zuführungen zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds des Staatlichen Kontors,
- b) aus Erlösen aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel der Staatlichen Kontore und der Handelsbetriebe, soweit sie gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht abzuführen oder nicht zur Deckung von Verschrottungs- und Demontagenkosten zu verrechnen sind.

(2) Die Höhe des nach Abs. 1 Buchst. a geplanten Rationalisierungsfonds darf 0,4% der Bruttowerte des Grundmittelbestandes ohne Gebäude und bauliche Anlagen des Staatlichen Kontors nicht übersteigen. Die Zuführungen zum Rationalisierungsfonds gemäß Abs. 1 Buchst. a erfolgen monatlich.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors kann entscheiden, daß die Erlöse aus dem Verkauf ungenutz-